

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Weitere Corona-Maßnahmen

Die Ministerpräsidentin
Chef der Staatskanzlei

Schwerin, den 27. Januar 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27. November 2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgende Dokumente:

1. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 25. Januar 2022,
2. Dritte Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung vom 26. Januar 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 25. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Achte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 1f Absatz 1“ die Angabe „, § 1g Absätze 1 und 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1g Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1g Absatz 3“ ersetzt.

2. § 1a Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 5 und Nummer 2 Satz 7 werden gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „vorlegt“ die Wörter „und sie zuvor 48 Stunden keine typischen Symptome auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wie Husten, Fieber und Schnupfen sowie Störung des Geruchs- und oder Geschmacksinn) aufweisen“ angefügt.

3. In § 1b Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

4. § 1d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wochenmärkte“ die Wörter „für Lebensmittel“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht einem Zwei-G-Erfordernis“ die Wörter „, Zwei-G-Plus-Erfordernis oder einer Untersagung gemäß §§ 1e, f oder g“ eingefügt.

5. § 1e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und die Angabe „7a,“ wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „25a“ die Wörter „, sofern diese nicht zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation führen“ eingefügt.

6. § 1f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absätze 1 und 2,

2. Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a“.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für gastronomische Leistungen anderer Angebote.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „24,“ gestrichen.

bbb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. den Kursbetrieb in Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 24,“.

ccc) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7 bis 10, 23, 24, § 2 Absätze 25 und 25a, sofern diese nicht zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation führen, § 2 Absätze 26, 27 und 30,“.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 28,“.

cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „(sog. Boosterimpfung)“ werden durch die Wörter „(sogenannte Boosterimpfung)“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach den vom Robert-Koch-Institut im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben von der Quarantäne ausgenommen sind.“

7. § 1g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 zugeordnet, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. das angeschlossene Tanzvergnügen in Gaststätten nach § 3 Absatz 1a, sowie
2. die Durchführung und der Besuch von Tanzveranstaltungen nach § 6 Absatz 9 bis 9b

für den Publikumsverkehr untersagt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Stufe 3“ durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wochenmärkte“ die Wörter „für Lebensmittel“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 11, 12, 14, 16“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Kursbetrieb von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Tanzen in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt.“

e) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Innenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 13 und 15, mit Ausnahme der Reisebusveranstaltungen und Fahrgastschifffahrten in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt.“

bb) In Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß § 1g Absatz 2 Satz 2“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „vorlegen“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma angefügt.

dd) In Nummer 5 wird das Wort „vorlegen.“ durch die Wörter „vorlegen und“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für den Kursbetrieb von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen nach § 2 Absatz 24, soweit es sich um Kinder- und Jugendsport oder um Tanzen in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt, zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb oder dem Angebot ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind; die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

8. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 16 Satz 1 werden die Wörter „Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten“ durch das Wort „Indoor-Freizeitaktivitäten“ ersetzt.

b) In Absatz 23 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

9. § 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Stufen 1 und 2“ durch die Angabe „Stufe 1“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „3 oder höher“ durch die Wörter „2 oder höher“ ersetzt.

10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 4 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 6, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 4a, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4

Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

11. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „9. Februar 2022“ durch die Angabe „23. Februar 2022“ ersetzt.

12. Anlage 10 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Freizeitbereich“ die Wörter „, inklusive Landesjugendensembles,“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Darüber hinaus besteht für die Zuschauenden bei Auftritten in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, der beziehungsweise die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet ist, unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 in Innenbereichen die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken), zu tragen.“

13. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16 wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt

„– Einrichtungen für Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten“ durch den Punkt

„– Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten“ ersetzt.

b) In Nummer 23 wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt

„– ähnliche Einrichtungen“ durch den Punkt

„– ähnliche Angebote“ ersetzt.

14. In der Überschrift der Anlage 16 werden die Wörter „Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivität“ durch das Wort „Freizeitaktivität“ ersetzt.

15. In der Überschrift der Anlage 23 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

16. In Anlage 29a Abschnitt I wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Die Dienstleistungserbringung ist nur für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.“

17. In Anlage 5 Abschnitt I Nummer 5, Anlage 7 Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt III Nummer 5, Anlage 8 Abschnitt III Nummer 2 und Anlage 27 Abschnitt III Nummer 3 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so besteht unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 in Innenbereichen die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken), zu tragen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. Januar 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

Dritte Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 26. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 6 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 50) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1750), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1819) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens) der Corona-LVO M-V in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass ausschließlich die risikogewichtete Einstufung in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen ist. Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.“

2. § 1a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als erfüllt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html vorlegen.“

3. In § 6 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 2 und 4“ ersetzt.

4. § 7a Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) Unterbuchstabe aa) werden nach dem Wort „Krankenkassen“ die Wörter „(betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger)“ eingefügt.

b) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

aa) In Unterbuchstabe aa) werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „(betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in ausgewählten öffentlichen Einrichtungen und Behörden zum Beispiel: Gesundheits-, Bürger-, Ordnungsämter, Ämter für Bürgerdienstleistungen)“ eingefügt.

bb) In Unterbuchstabe cc) werden nach dem Wort „Jobcenter“ die Wörter „(betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger)“ eingefügt.

cc) In Unterbuchstabe gg) werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „(Lehrpersonal; Beschäftigte, die zum Notbetrieb gehören; Betrieb von Anlagen und Einrichtungen, die nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten heruntergefahren werden können (insbesondere Messplätze, Labore, Reinräume); Betrieb von IT-Infrastrukturen)“ eingefügt.

dd) In Unterbuchstabe hh) werden nach dem Wort „Parlament“ die Wörter „(Kabinettsmitglieder, Mitglieder des Landtages, betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger)“ eingefügt.

c) Buchstabe e) Unterbuchstabe aa) wird wie folgt gefasst:

„aa) Sicherstellung der Förderung, der Prüfungen und des Unterrichts in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.“

* Ändert VO vom 30. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 61

d) Buchstabe g) Unterbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst:

„bb) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoff- und Heizölversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallsorgung,“

5. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „31. Januar 2022“ durch die Angabe „24. Februar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. Januar 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**